



Berufliche Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen

Produktinformation (Stand 23. März 2012)

Mit dem Programm „Berufliche Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen“ sollen Vermittlungshemmnisse beseitigt und die dauerhafte Eingliederung straffällig Gewordener in den ersten Arbeitsmarkt verbessert werden.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen der beruflichen Integration von arbeitslosen Straffälligen in den ersten Arbeitsmarkt. Zielgruppen/Teilnehmende sind:

- Strafgefangene (Vorbereitung auf die Entlassung und Betreuung nach der Entlassung),
- ehemalige Strafgefangene, deren Entlassungszeitpunkt bei Aufnahme in die Maßnahme nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
- Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe,
- Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht,
- Jugendliche und Heranwachsende, für deren Taten eine Rechtsfolge oder sonstige Maßnahmen insbesondere nach § 45 oder § 47 JGG angeordnet wurden
- und andere Straffällige, bei denen die Rechtskraft der letzten strafrichterlichen Entscheidung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Es sollen insbesondere gering qualifizierte Personen oder Personen, deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist, gefördert werden.

Die Maßnahmen sollen möglichst aus konzeptionell aufeinander bezogenen Motivierungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsteilen (z. B. Potenzialanalyse, Bildungsbegleitung, Integrationsbegleitung) bestehen.

Die Maßnahmen sollen die berufliche Mobilität der Teilnehmenden erhöhen und/oder das Nachholen von Berufsabschlüssen vorbereiten oder ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen können für besondere Teilnehmergruppen aus dem Kreis der Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht Maßnahmen genehmigt werden, die auf Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen vorbereiten (niederschwellige Angebote).

Wie wird gefördert?

Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe von 50 % (Zielgebiet RWB) bzw. 75 % (Zielgebiet Konvergenz) der Summe der (zuwendungsfähigen) Ausgaben nach Saldierung mit den Projekt-Einnahmen bzw. -Erlösen.

Maßnahmen im Rahmen des Zieles „Konvergenz“ müssen in einer Betriebsstätte des Projektträgers im Zielgebiet Konvergenz durchgeführt werden. Die Teilnehmenden müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet Konvergenz haben oder in einer im Zielgebiet Konvergenz liegenden Justizvollzugsanstalt inhaftiert sein.

Maßnahmen im Rahmen des Zieles RWB müssen in einer Betriebsstätte des Projektträgers im Zielgebiet RWB durchgeführt werden. Die Teilnehmenden müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet RWB haben oder in einer im Zielgebiet RWB liegenden Justizvollzugsanstalt inhaftiert sein.

Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal, inklusive Reisekosten,
- Vergütung, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden,
- Verbrauchsgüter sowie Mieten/Leasing und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
- Indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben).

Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 7 Euro pro Teilnehmerstunde (ohne Lebensunterhalt der Teilnehmenden) und maximal 1.920 (Zeit-) Stunden pro Jahr.

Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Ausgaben zur Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe der entsprechenden Förderung für Kinderbetreuung nach SGB III nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

Die indirekten Ausgaben werden pauschal in der Höhe von 10 % der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Position 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Für Teilnehmende an Qualifizierungen, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder II stehen, werden Pauschalbeträge pro Leistungsmonat bzw. für jeden anrechenbaren Tag und teilnehmender Person als Kofinanzierung anerkannt. Für Strafgefangene wird die Kofinanzierungspauschale vom Niedersächsischen Justizministerium bescheinigt.

Ohne Genehmigung der NBank darf der Antragsteller vor Projektbeginn keine verbindlichen Liefer-, (Dienst-)Leistungs- oder Arbeitsverträge abschließen.

Eine Fördermittelkombination ist zulässig, soweit es sich nicht um EU-Mittel anderer Bundes- und Landesprogramme handelt. Die Förderung von Einzelpersonen ist unzulässig.

Die Projektdauer und individuelle Verbleibsdauer der Teilnehmenden in der Maßnahme sollen im Regelfall drei Monate nicht unterschreiten und zwölf Monate nicht übersteigen. Bei Maßnahmen, die ein Übergangsmanagement beinhalten, ist eine Dauer von 18 Monaten möglich. Das Übergangsmanagement (individuelle arbeitsmarktorientierte [Entlassungs-] Vorbereitung bzw. Nachsorge) stellt einen besonders bewertungsrelevanten Teilaspekt der Projektkonzeption dar.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres anzufordern. Ein Restbetrag in Höhe von 10 % der ESF-Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises ausgezahlt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Zuschussantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der NBank zu stellen. Die Antragstellung kann nur zu festgelegten Stichtagen erfolgen. Dem Niedersächsischem Justizministerium ist eine Ausfertigung der vollständigen Antragsunterlagen zur Kenntnis vorzulegen.

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Fördermittel,
- Teilnehmerstatistik und Finanzierungsplan,
- Erläuterungen zum Finanzierungsplan (Kalkulation der einzelnen Ausgabenansätze),
- Projektbeschreibung (Langfassung) - Ausführliche Maßnahmekonzeption unter Berücksichtigung der in der Förderrichtlinie festgelegten Qualitätskriterien - ,
- Tätigkeitsdarstellung und -bewertung,
- Konzeptübersicht,
- Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen und/oder die entsprechende Berufserfahrung für das Bildungspersonal und Verwaltungspersonal
- sowie Zuwendungsbescheide der anderen Zuwendungsgeber/innen (Kofinanzierungsbestätigungen der Agentur für Arbeit, Grundsicherungsstellen sowie des Niedersächsischen Justizministeriums.

Zu den ersten sechs der oben genannten Antragsunterlagen sind die auf der Homepage der NBank veröffentlichten Formulare zu verwenden. Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die Bewertung und Priorisierung der Anträge erfolgt auf Basis folgender **Qualitätskriterien (Punkte)**:

Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und seiner Kooperationspartner (40)

Hier wird die Gesamtpersonalleistung des Antragstellers bewertet.

Effizienz des Mitteleinsatzes (40)

Hier werden die Einzelheiten des Finanzierungsplans und der Kalkulation bewertet.

Arbeitsmarktliche Ausrichtung (50)

Hier werden die übergeordneten Strategien, Ziele und Inhalte sowie Zielgruppen und Themen des Projekts bewertet.

Integriertes Gesamtkonzept (50)

Hier werden die konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts bewertet, mit denen die Ziele erreicht werden sollen

Querschnittsziele (20)

Hier wird die Berücksichtigung der nachfolgenden Querschnittsziele im Projekt bewertet:

- Demografischer Wandel
- Nachhaltigkeit
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Zu den oben aufgeführten Qualitätskriterien bestehen bewertungsrelevante Unterkriterien, die auf dem zu verwendenden Formular „Projektbeschreibung (Langfassung)“ angegeben sind, welches auf der Homepage der NBank abrufbar ist.

Um förderwürdig zu sein, muss ein Projekt in jedem einzelnen Qualitätskriterium mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erreichen sowie mindestens 151 Punkte insgesamt.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind:

Rainer Beer – Tel.: 0511. 30031-616
rainer.beer@nbank.de

Christian Felten – Tel.: 0511. 30031-437
christian.felten@nbank.de

Adelheid Tesch – Tel.: 0511. 30031-623
adelheid.tesch@nbank.de

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511. 30031-11333

e-Mail-Adresse: beratung@nbank.de
Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**